

Kleine Bauvorhaben – kleiner Aufwand

Die aktuellen Brandschutzvorschriften verlangen eine konsequente Qualitätssicherung. In der Praxis sorgt diese Anforderung noch für Unsicherheiten und Vorbehalte. Sie trägt jedoch zu wirtschaftlicheren und besser dokumentierten Bauprojekten bei.

Von Beat Neuenschwander

Die Brandschutzvorschriften 2015 (BSV 2015) sind in vielerlei Hinsicht konkreter formuliert als die Fassung von 2003. Schon damals waren Architekten und Planer für die Gewährleistung des Brandschutzes in einem Gebäude verantwortlich. In den BSV 2015 wird diese Pflicht mit der Forderung nach der Qualitätssicherung aber deutlicher benannt und detailliert beschrieben. Sie erstreckt sich über den gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes – von der Planung über den Betrieb bis zum Rückbau.

Obwohl die BSV 2015 bereits seit zwei Jahren in Kraft sind, herrscht Unsicherheit, was die Qualitätssicherung für Eigentümer, Architekten und Planer bedeutet. Wer ist verantwortlich dafür, dass die Brandschutzmassnahmen eingehalten werden? Welche Dokumente müssen der Behörde abgegeben werden?

Architekt als QS-Verantwortlicher

Mit den BSV 2015 sind die Verantwortlichkeiten klar geregelt. Neu ist bei jedem Bauvorhaben ein QS-Verantwortlicher Brandschutz gefordert. Dieser muss in der Projektorganisation ausgewiesen werden und ist verpflichtet, die Planung und Umsetzung der Brandschutzmassnahmen zu dokumentieren. Bei kleineren Bauvorhaben braucht es dazu keine zusätzliche Fachperson. In der Regel verfügt der Gesamtleiter oder der Architekt über das nötige Wissen im Brandschutz und übernimmt die Funktion des QS-Verantwortlichen. Ist das Projekt umfangreicher, wird es von einem Brandschutzfachmann oder -experten begleitet.



Die Brandschutzpläne halten bauliche, technische und organisatorische Massnahmen fest. Mit der Pflicht zur Dokumentation erhöht das Qualitätssicherungssystem die Planungssicherheit.

Eigentümerschaft in der Pflicht

Nach Bauabschluss geht die Verantwortung an die Eigentümerschaft über: Sie muss dafür sorgen, dass die Brandschutzauflagen während der gesamten Nutzungsdauer des Gebäudes eingehalten werden. Mit den BSV 2015 wurde neu die sogenannte Übereinstimmungserklärung eingeführt. Damit bestätigt die Eigentümerschaft, dass die Brandschutzmassnahmen umgesetzt sind und dass für Wartung und Unterhalt der Massnahmen gesorgt wird. Mit der Unterzeichnung der Erklärung übernimmt die Eigentümerschaft zudem die Verantwortung dafür, dass die Brandschutzmassnahmen angepasst werden, wenn das Gebäude umgebaut oder anders genutzt wird.

Die Übereinstimmungserklärung muss bei allen Neu- und Umbauten nach Bau-

abschluss von der Eigentümerschaft unterzeichnet und der Brandschutzbehörde abgegeben werden.

Nur wenige Dokumente bei kleinen Bauvorhaben

Bei überschaubaren Bauvorhaben wie Einfamilienhäusern, kleineren Verkaufsgeschäften oder Büros ist der zusätzliche Aufwand für die Qualitätssicherung meistens gering. Der Behörde müssen nur wenige Dokumente vorgelegt werden. Neben der Übereinstimmungserklärung nach Bauabschluss wird bei der Baueingabe die konzeptionelle Brandschutzlösung verlangt. Sie bildet die Grundlage für die Brandschutzpläne. Diese werden wie bis anhin von Architekten oder Planern erarbeitet und beinhalten bauliche, technische und organisatorische Brand-



Die BSV 2015 und die damit verbundene Qualitätssicherung fordern Architekten und Planer zur stetigen Weiterbildung.

schutzmassnahmen. Je nach Projekt sind weitere Dokumente nötig. Bei einem Mehrfamilienhaus in Massivbauweise kommen zum Beispiel noch Nachweise für die Brandschutztüren und die Ausgestaltung von Heizraum und Abgasanlage dazu. Oder es braucht einen zusätzlichen Nachweis der verwendeten Baustoffe, etwa zur Dokumentation des Flachdachaufbaus oder der Fassade.

Zum Inhalt und zur Detaillierung des Brandschutzkonzepts gibt es in der Praxis zurzeit einige Unsicherheiten. Die VKF hat dazu jedoch anfangs 2017 das Merkblatt 2003-15 «Brandschutzpläne/Flucht- und Rettungswegspläne/Feuerwehrpläne» herausgegeben.

Erleichterungen schaffen neue Freiheiten

Die klarer formulierten Dokumentationspflichten und Verantwortlichkeiten sorgen je nach Bauvorhaben für einen gewissen Mehraufwand. Im Gegenzug können Bauherren von Erleichterungen profitieren. Ein Beispiel dafür sind die «Gebäude geringer Abmessung». Dabei handelt es sich um eine Spezialkategorie der «Gebäude geringer Höhe» (Gesamthöhe bis 11 Meter) mit bestimmten Nutzungseinschränkungen. «Gebäude geringer Abmessung» dürfen maximal zwei Geschosse über Terrain und

eine Gesamtgeschossfläche von nicht mehr als 600 Quadratmetern aufweisen.

Aus Sicht der BSV 2015 handelt es sich bei einem solchen Gebäude gewissermassen um ein «Einfamilienhaus XL». Es werden nur wenige Anforderungen gestellt, etwa bei Brennstofflagern (Heizöltanks, Pelletslager) oder beim Lagern gefährlicher Stoffe (Lösungsmittelhaltige Farben und Lacke, Pneu-lager etc.). Fallen diese Punkte bei einem Gebäude geringer Abmessung weg, gibt es grundsätzlich keine Anforderungen an den Feuerwiderstand für Tragwerk oder Brandabschnitte. Bei einem Gebäude geringer Abmessung können die geplanten Brandschutzmassnahmen meistens direkt auf den Bauplänen vermerkt werden. Ein separates Brandschutzkonzept ist nicht notwendig.

Dokumentation schafft Planungssicherheit

Wirtschaftlicher und effizienter Brandschutz orientiert sich nicht nur an den Schutzzielen, die sich aus den Brandschutzvorschriften ergeben. Insbesondere bei Unternehmen ist die Frage entscheidend, welche Schutzziele für den Betrieb und den Fortbestand notwendig sind. Dazu ein Beispiel aus der Praxis: Eingeschossige Hallen mit bis zu 3600 Quadratmetern Grundfläche können als ein einziger Brandabschnitt gebaut wer-

WAS IST EIN KLEINES, WAS EIN GRÖßERES BAUVORHABEN?

Unter «kleinere oder überschaubare Bauvorhaben» fallen Projekte der Qualitätssicherungsstufe (QS-Stufe) 1. Die BSV 2015 definieren vier QS-Stufen: 1 (tiefste Anforderungen) bis 4 (höchste Anforderungen). In welche Stufe ein Gebäude eingeteilt wird, hängt von der Bauweise, Grösse, Nutzung und möglichen Gefahrenquellen ab. Gebäude bis 30 Meter Höhe mit den Nutzungen Wohnen, Büro, Schule oder Landwirtschaft gehören zum Beispiel in QS-Stufe 1 – vorausgesetzt, es bestehen keine besonderen Brandrisiken. Sind zum Beispiel einzelne Zonen explosionsgefährdet oder ist die Fassade in Holz gebaut, kann die QS-Stufe erhöht werden. Der Entscheid liegt bei der Brandschutzbehörde (je nach kantonaler Regelung zum Beispiel der Feueraufsicher der Gemeinde oder die Gebäudeversicherung). Sie legt die QS-Stufe im Baubewilligungsverfahren fest. Mit einer höheren QS-Stufe steigen die Anforderungen an die Qualitätssicherung. Das Brandschutzkonzept wird umfangreicher und komplexer. Ab der QS-Stufe 2 muss der QS-Verantwortliche zudem über eine Ausbildung als Brandschutzfachmann VKF verfügen; ab QS-Stufe 3 ist ein Brandschutzexperte VKF gefordert. Derzeit gilt noch eine Übergangsfrist. Doch spätestens im Jahr 2020 muss eine abgeschlossene Ausbildung nachgewiesen werden.

den. Aus Sicht der Baukosten klingt dies zunächst verlockend. Doch was geschieht, wenn es in einer derart grossen Halle brennt? Bei einem «worst case» können auf einen Schlag die Produktionsanlagen und der Lagerbestand vernichtet werden. Im

schlimmsten Fall sind auch die Büroräume des Betriebes inklusive wichtiger Daten betroffen. Die Folge ist ein mehrmonatiger Produktions- oder Lieferausfall, der für die meisten Unternehmen kaum tragbar ist. Aufgrund solcher Überlegungen kann es durchaus sinnvoll sein,

mehr Brandabschnitte zu bilden, als eigentlich verlangt würden oder zusätzlich Brandmelde-, Sprinkler- und/oder Entrauchungsanlagen zu installieren.

Es lohnt sich also, den Brandschutz bereits in die Planungsphase und auch in strategische Überlegungen miteinzubeziehen. So können nachträgliche Änderungen und damit hohe Kosten verhindert werden. Die Pflicht der Qualitätssicherung unterstützt diesen Prozess. Denn mit der geforderten Dokumentation von Überlegungen und Massnahmen steigt die Planungssicherheit. ■

VIELFÄLTIGE WEITERBILDUNGSMÖGLICHKEITEN

Für einen routinierten Umgang mit den BSV 2015 im Allgemeinen und dem Qualitätssicherungssystem im Besonderen braucht es Routine und Weiterbildung. Inzwischen gibt es stufengerechte Angebote für fast alle Baubeteiligten:

- Für Planer und QS-Verantwortliche bieten die VKF und andere Institutionen Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung als Brandschutzfachmann VKF, Brandschutzexperte VKF oder als zertifizierte Fachperson.
- Das CAS Brandschutz im Holzbau wird von der Berner Fachhochschule (BFH) angeboten und 2017 wird im Auftrag des SIA erstmals das CAS Brandschutz für Architektinnen und Architekten durchgeführt.
- Für Handwerker und Baupraktiker existieren zahlreiche Herstellerschulun-

gen und Fachseminare. So bieten etwa Baustoffhändler oder Hersteller von Gebäudetechnikanlagen Schulungen und Informationsveranstaltungen an.

- Die Gebäudeversicherungen und weitere Institutionen bieten Brandschutzkurse zu verschiedenen Themen an.

Eine Übersicht gibt das Fachthema «Aus- und Weiterbildung» auf «Heureka», der Infoplattform für Brandschutz der Gebäudeversicherung Bern. Die Plattform fokussiert auf kleinere Bauvorhaben und erklärt Brandschutz einfach und verständlich. Architekten und Planer können Nutzung und Gebäudegrösse eingeben und finden so zum Beispiel einfach, in welche QS-Stufe ihr Bauvorhaben gehört. Infos: www.heureka.ch



BEAT NEUENSCHWANDER

ist Ingenieur FH (Holztechnik) und Brandschutzexperte VKF. Er ist als Brandschutzexperte bei der Gebäudeversicherung Bern (GVB) tätig.

ANZEIGE

MINIMAX

Brandschutz mit System

- ✓ Feuerlöscher und Wandhydranten
- ✓ Küchenschutzlöschanlagen
- ✓ Sprinkler- und Feinsprühlöschanlagen
- ✓ Sprühwasserlöschanlagen
- ✓ Gaslöschanlagen
- ✓ Brandmeldeanlagen
- ✓ Sauerstoffreduzierungsanlagen
- ✓ Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- ✓ Rauch- und Brandschutzvorhänge
- ✓ Schilder und Markierungen

MINIMAX AG

Stettbachstrasse 8
CH-8600 Dübendorf
Tel. +41 43 833 44 55
info@minimax.ch
www.minimax.ch

